



# VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

1 K 2412/07.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5270860-438,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Irak)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 12. August 2008

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht **W e i d e m a n n**  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Änderung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.11.2007 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person der Kläger hinsichtlich des Irak vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichts kosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

#### Tatbestand:

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Sie stammen aus dem Ort B. , der im sogenannten Shekhan-Gebiet liegt.

Nach erfolgloser Durchführung von Erstverfahren stellten die Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 24.07.2007 Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren.

Durch Bescheid vom 07.11.2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, der frühere Wohnort der Kläger liege in dem unter kurdischer Selbstverwaltung stehenden Nordirak. Dort seien die Kläger hinreichend sicher.

Die Kläger haben am 23.11.2007 Klage erhoben.

Sie beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.11.2007 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person der Kläger hinsichtlich des Irak erfüllt sind,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe;

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 07.11.2007 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Die Kläger haben einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des §60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Libanon vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach §71 Abs. 1 AsylVfG. Ein weiteres Asylverfahren ist danach nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt sind.

Hier liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor. Seit dem Abschluss des Asylerstverfahrens durch Bescheid vom 16.12.2002 / 05.12.2003 hat sich die Sach- und Rechtslage zugunsten der Kläger geändert. Zum einen haben sich durch das Inkrafttreten des §60 Abs. 1 AufenthG, der zum 01.01.2005 §51 AuslG abgelöst hat sowie durch das Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz geändert. Zum anderen berufen die Kläger sich auf eine

Änderung der Entscheidungspraxis des Bundesamtes auf der Grundlage des Erlasses des Bundesministeriums des Innern vom 15.05.2007 hinsichtlich der Yeziden aus dem Zentralirak, die erst nach Abschluss des Erstverfahrens erfolgt ist.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG schützt wie das Asylrecht politisch Verfolgte. Dabei ist nach Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 zum 28.08.2007 (BGBl. I S. 1970) gem. Satz 5 des Abs. 1 der Vorschrift ergänzend Art. 4 Abs. 4, 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie) heranzuziehen. Auf die für eine Asylanerkennung geltenden Kriterien kommt es im Rahmen der hier in Rede stehenden Flüchtlingsanerkennung nicht mehr an: Entscheidend ist, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtlich Anknüpfungsmerkmale (Verfolgungshandlungen und -gründe i.S.d. Art. 9 und Art. 10 Qualifikationsrichtlinie) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint.

- Vgl. Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 15.01.2007 - 1 A 115/04 -;  
Verwaltungsgericht Meiningen, Urteil vom 10.06.2008 - 2 K  
20605/00.Me-

Verfolgungsmaßnahmen liegen danach vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie). Verfolgung ist danach u.a. grundsätzlich gegeben bei der Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt

sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 1 und 2 Qualifikationsrichtlinie).

Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen, sowie von nicht staatlichen Akteuren ausgehen, sofern Schutz vor letzteren im Heimatland nicht durch staatliche oder internationale Organisationen erlangt werden kann, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Die Kammer lässt offen, ob die genannten Voraussetzungen hier in der Person der Kläger bezogen auf den Irak vorliegen. Insoweit folgt ein Anspruch auf die Zuerkennung von Abschiebungsschutz i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) i. V. m. dem Erlass des Bundesministerium des Innern vom 15.05.2007. Danach ist davon auszugehen, dass Yeziden aus dem Zentralirak bei ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten haben. Ausgenommen sind lediglich irakische Staatsangehörige aus dem kurdisch verwalteten Nordirak. Zu dieser Personengruppe gehören die Kläger nicht.

Richtig ist zwar, dass der Kläger zu 1. anlässlich seiner Anhörung im Erstantragsverfahren am 31.07.1997 angegeben hat, er habe im kurdischen Nordirak gelebt. Diese Angabe ist in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Köln vom 18.06.2001 in der Weise bestätigt worden, dass der Herkunftsort B ca. 2 km von der Grenze zum Zentralirak im kurdischen Nordirak gelegen sei. Von dieser Annahme ist dann folgerichtig auch das OVG NRW in seinem Beschluss vom 03.09.2002 ausgegangen.

Nach den Erkenntnissen der Kammer in der mündlichen Verhandlung vom 12.08.2008 ist jedoch davon auszugehen, dass der Kläger zu 1. aus dem Distrikt AL-

Scheichan stammt, der jedenfalls verwaltungstechnisch unter zentralirakischer Verwaltung steht.

Vgl. Europäisches Zentrum für kurdische Studien, Auskunft an das Verwaltungsgericht Köln vom 26.05.2008.

Es handelt sich um den Ort „B       “, der in dem als Anlage zum Protokoll genommenen Kartenausschnitt handschriftlich mit einem Kreis versehen worden ist. Das Gericht konnte insoweit auf die Kenntnisse des Dolmetschers zurückgreifen, der selbst aus dieser Region stammt. Danach liegt der Herkunftsort in dem Teil des Distrikts AL-Scheichan, der verwaltungsrechtlich nicht unter kurdischer Verwaltung steht, sondern zu den „umstrittenen Gebieten unter kurdischem Einfluss“ gehört. Rechtlich gehört das Gebiet zur Provinz Niniveh/Mossul, die de jure unter zentralirakischer Verwaltung steht. Er liegt in dem Gebiet, auf das die Kurden Ansprüche erheben und in dem ein Referendum durchgeführt werden soll, um die Zuordnung zur kurdischen Region zu erreichen.

Vgl. Europäisches Zentrum für kurdische Studien, Auskunft an das Verwaltungsgericht Köln vom 26.05.2008.

Das Gericht hat keinen Zweifel an der Annahme, dass die Entscheidungspraxis des Bundesamtes auf der Grundlage des Erlasses des Bundesministeriums des Innern vom 15.05.2007 sich auf den gesamten Zentralirak bezieht und nur die Bereiche ausschließt, die unter kurdischer Verwaltungsautonomie stehen.

Da die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sind, bedarf es keiner Prüfung der in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG geregelten Voraussetzungen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b) Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.